

Antrag der Justizkommission*
vom 7. Februar 2023

KR-Nr. 42a/2022

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 42/2022
der Justizkommission betreffend Wahl des Gerichts-
präsidiums durch das Steuerrekursgericht**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Justizkommission
vom 7. Februar 2023,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 42/2022 der Justizkommission wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

***Minderheitsantrag von Roland Scheck, Valentin Landmann,
Claudio Schmid:***

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 42/2022 der Justizkommission wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

Zürich, 7. Februar 2023

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Jean-Philippe Pinto

Die Sekretärin:

Laura Gantenbein

* Die Justizkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Jean-Philippe Pinto, Volketswil (Präsident); Valentin Landmann, Zürich; Gabriel Mäder, Adliswil; Beat Monhart, Gossau; Gabi Petri, Zürich; Brigitte Röösl, Illnau-Effretikon; Roland Scheck, Zürich; Claudio Schmid, Bülach; Nicola Siegrist, Zürich; Yiea Wey Te, Unterengstringen; Nicole Wyss, Zürich; Sekretärin: Laura Gantenbein.

Steuergesetz

(Änderung vom; Wahl des Gerichtspräsidiums durch das Steuerrekursgericht)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Justizkommission vom 7. Februar 2023,

beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 113. Abs. 1 unverändert.

² Er wählt die Mitglieder und die Ersatzmitglieder. Für einen Drittel der Ersatzmitglieder steht dem Steuerrekursgericht ein Vorschlagsrecht zu.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Das Steuerrekursgericht wählt jeweils bei Beginn und auf Mitte einer Amtsperiode aus seinen Mitgliedern das Präsidium sowie das Vizepräsidium.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Das aktuelle Präsidium und Vizepräsidium des Steuerrekursgerichts bleibt im Amt, bis die notwendigen Verordnungsänderungen vorgenommen und das neue Präsidium und Vizepräsidium gewählt worden ist.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst.

IV. Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Wird ein Referendum ergriffen, entscheidet der Regierungsrat über die Inkraftsetzung.

Steuergesetz

(Änderung vom; Wahl des Gerichtspräsidiums durch das Steuerrekursgericht)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Justizkommission vom 7. Februar 2023,

beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 113. Abs. 1 unverändert.

² Er wählt die Mitglieder und die Ersatzmitglieder. Für einen Drittel der Ersatzmitglieder steht dem Steuerrekursgericht ein Vorschlagsrecht zu.

*II. Zusammen-
setzung und
Wahl*

Abs. 3 und 4 unverändert.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Das aktuelle Präsidium und Vizepräsidium des Steuerrekursgerichts bleibt im Amt, bis die notwendigen Verordnungsänderungen vorgenommen und das neue Präsidium und Vizepräsidium gewählt worden ist.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst.

IV. Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Wird ein Referendum ergriffen, entscheidet der Regierungsrat über die Inkraftsetzung.

Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage und Wortlaut der Initiative

Am 7. Februar 2022 reichte die Justizkommission (JUKO) die parlamentarische Initiative (PI) «Wahl des Gerichtspräsidiums durch das Steuerrekursgericht» ein. Sie wurde am 25. April 2022 mit 109 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

§ 113 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

II. Zusammensetzung und Wahl (Marginalie)

§ 113 Abs. 1 unverändert.

² Er wählt die Mitglieder und die Ersatzmitglieder. Für einen Drittel der Ersatzmitglieder steht dem Steuerrekursgericht ein Vorschlagsrecht zu.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Die Plenarversammlung wählt aus ihren Mitgliedern nach der Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr das Präsidium sowie das Vizepräsidium.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

2. Beratung in der Kommission

Angesichts der Tatsache, dass die beratende Kommission selbst Initiatorin ist, war die Unterstützung des Anliegens der PI unbestritten. Die Kommission hörte sich eine Delegation vom Verwaltungsgericht und Steuerrekursgericht an. Seitens Gerichte wurde die parlamentarische Initiative sehr begrüsst. Das Verwaltungsgericht und das Steuerrekursgericht sprachen sich dafür aus, dass die Wahl des Gerichtspräsidiums nicht im Steuergesetz, sondern in der Organisationsverordnung des Steuerrekursgerichts geregelt werden sollte. Dies hätte zur Folge, dass bloss die aktuelle Regelung, wonach der Kantonsrat das Präsidium wählt, gestrichen werden müsste. Die Organisationsverordnung des Steuerrekursgerichts wird durch das Verwaltungsgericht genehmigt. Die Gerichte sprachen sich zudem für eine Wahl des Präsidiums auf alle drei Jahre aus, wobei eine Wiederwahl möglich sein sollte. Ferner sollten nach Ansicht von Verwaltungs- und Steuerrekursgerichts für das Gerichtspräsidium nur Personen, die ein Abteilungspräsidium innehaben, wählbar sein.

Der Vorschlag des Verwaltungs- und des Steuerrekursgerichts, wonach die Wahl des Gerichtspräsidiums in der Organisationsverordnung des Steuerrekursgerichts festgelegt werden sollte, wurde im Verlaufe der Beratungen durch die SVP übernommen. Die ursprüngliche Minderheit der Kommission – nun aber die deutliche Mehrheit – vertrat die Meinung, dass die Regelung der Wahl des Gerichtspräsidiums des Steuerrekursgerichts auf Verordnungsebene zielführender sei. Die Kompetenz zur Regelung der Wahl des Gerichtspräsidiums sei beim Steuerrekursgericht besser angesiedelt.

Die damalige Minderheitsmeinung fordert zur Sicherstellung, dass die politischen Forderungen tatsächlich umgesetzt werden, eine Regelung auf Gesetzesebene. Die Befürworterinnen und Befürworter der damaligen Minderheitsmeinung wünschen, dass der Gesetzeswortlaut auch ein Co-Präsidium ermöglicht, weshalb mit dem Wort «Gerichtspräsidium» und nicht mit «Präsidentin oder Präsident» gearbeitet wurde. Das Verwaltungs- und das Steuerrekursgericht stellen sich der Möglichkeit eines Co-Präsidiums nicht entgegen. Die Minderheit der Kommission konnte nicht nachvollziehen, weshalb das Verwaltungs- und das Steuerrekursgericht den Wahlkreis auf die Abteilungspräsidien beschränken möchten. Daher wurde der Wortlaut bei «aus seinen Mitgliedern» belassen – zumal das Steuerrekursgericht weiterhin seine aktuelle Praxis verfolgen und nur Personen, die ein Abteilungspräsidium innehaben, in das Gerichtspräsidium wählen könnte. Dass eine Wahl des Präsidiums nur alle drei Jahre und im Vergleich zur ursprünglichen PI nicht jährlich stattfinden sollte, wurde entsprechend aufgenommen.

3. Vorbehaltener Beschluss

Anlässlich ihrer Sitzung vom 27. September 2022 hat die Kommission, vorbehaltlich der Schlussabstimmung, die ursprüngliche parlamentarische Initiative einstimmig abgelehnt. Hingegen wurden zwei Abänderungen der parlamentarischen Initiative einander gegenübergestellt (Antrag SVP und Antrag SP). Der Antrag SVP obsiegte mit 5 zu 4 Stimmen, wobei zu berücksichtigen ist, dass zwei Kommissionsmitglieder aus den Fraktionen, die den Antrag SP unterstützten, an der fraglichen Sitzung abwesend waren.

4. Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Kommission

Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung der PI ebenfalls. In dem die Zuständigkeit zur Wahl des Präsidiums des Steuerrekursgerichts vom Kantonsrat auf das Steuerrekursgericht übergehen soll, wird ein in verfassungsrechtlicher Sicht unbefriedigender Zustand behoben. Während die Kantonsverfassung den Kantonsrat als zuständiges Wahlorgan für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der für das gesamte Kantonsgebiet zuständigen Gerichte bezeichnet (vgl. Art. 75 Abs. 1 Kantonsverfassung [LS 101]), sieht sie eine Selbstverwaltung der Gerichte unter der Leitung der obersten kantonalen Gerichte vor (vgl. Art. 73 Abs. 3 KV). Daraus folgt, dass das in seiner Rechtsprechung unabhängige Steuerrekursgericht als Teil der dritten Staatsgewalt (Judikative) sich selbst konstituieren und insbesondere auch sein Präsidium selbst wählen können soll. Dies gilt umso mehr, als kein besonderer Grund für die bisherige Regelung von § 113 Abs. 2 des Steuergesetzes (LS 631.1) ersichtlich ist, wonach der Kantonsrat die Präsidentin oder den Präsidenten des Steuerrekursgerichts, nicht aber der übrigen gesamtkantonalen Gerichte wählt. Vielmehr kann es dem Grundsatz der Gewaltenteilung widersprechen, wenn der Kantonsrat mit der Wahl des Gerichtspräsidiums in die verfassungsrechtliche Organisationsautonomie des Steuerrekursgerichts eingreift. Für den Regierungsrat sind beide Anträge der Kommission umsetzbar. Mit Rücksicht auf die genannten verfassungsrechtlichen Grundsätze der Gewaltenteilung und der Selbstverwaltung der Gerichte erachtet es der Regierungsrat es jedoch als naheliegend, die Wahl des Gerichtspräsidiums nicht im Steuergesetz, sondern in der Organisationsverordnung des Steuerrekursgerichts zu regeln. Dafür spricht auch, dass das Verwaltungsgericht und das Steuerrekursgericht eine Regelung auf Verordnungsebene befürworteten und sich offen gegenüber der von der Minderheit im Zeitpunkt des vorbehaltenen Beschlusses verlangten Möglichkeit eines Co-Präsidiums zeigten.

5. Finanzielle Auswirkungen / Regulierungsfolgekosten

Finanzielle Auswirkungen einer allfälligen Gesetzesänderung aufgrund der vorliegenden PI sind nicht ersichtlich.

6. Antrag der Kommission

Die JUKO hat die Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis genommen. Die ursprüngliche PI lehnt die Kommission nach wie vor ab. Mit einem Stimmenverhältnis von 8 zu 3 folgte die Kommission dem Antrag SP. Die ursprüngliche Minderheit der Kommission wird somit zur Mehrheit der Kommission. Sie beantragt dem Kantonsrat somit eine Regelung der Wahl des Gerichtspräsidiums des Steuerrekursgerichts auf Gesetzesstufe.

Die Vertreter der SVP stellten einen Minderheitsantrag und beantragen, dass die Details zur Wahl des Präsidiums des Steuerrekursgerichts in dessen Organisationsverordnung festgelegt werden. Für die Begründung wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2 verwiesen.